

Einverständniserklärung

Betr.: Antrag auf Erteilung einer Güterkraftverkehrserlaubnis oder Gemeinschaftslizenz

Unternehmen:

Im Zuge des Antragsverfahrens ist das Landratsamt Konstanz als Erlaubnisbehörde gem. § 3 Nr. 5a GüKG gehalten, ein Anhörverfahren durchzuführen. Die Anhörung der unter Nr. 6 aufgeführten Stelle erfolgt unter Berücksichtigung Ihres Unternehmenszwecks:

1. BALM - Bundesamt für Logistik und Mobilität, Stuttgart
2. Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee, Konstanz
3. Gewerkschaft ver.di, Geschäftsstelle Konstanz
4. Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., Freiburg
5. VSL - Verband Spedition und Logistik Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (vertritt AMÖ)
6. VBA - Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmer e.V., Wuppertal

Erklärung:

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Anhörverfahrens den obigen Stellen eine Kopie meiner Antragsunterlagen übersandt wird und diese von der abschließenden Entscheidung nachrichtlich Kenntnis erhalten. Dies betrifft auch evtl. Folgeanträge hinsichtlich etwaiger weiterer Urkundenabschriften.

Von den Hinweisen bezüglich des Datenschutzes auf der Rückseite dieser Erklärung habe ich ebenfalls Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Firmenstempel,
Unterschrift des Unternehmers

Urschriftlich zurück

Landratsamt Konstanz
Amt für Straßenverkehr und Schifffahrt
Herr Niedermann
Max-Stromeyer-Str. 47
78467 Konstanz

per E-Mail: straßenverkehrsamt@lrkn.de

Hinweise zum Datenschutz

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Fall der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat, an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.